

Interpellation Hoare-St.Gallen (5 Mitunterzeichnende) vom 1. Dezember 2010

Staatsbeiträge an Weiterbildung und höhere Berufsbildung

Schriftliche Antwort der Regierung vom 18. Januar 2011

Susanne Hoare-St.Gallen stellt in ihrer Interpellation vom 1. Dezember 2010 Fragen zur Praxis des Kantons in Bezug auf die Beitragsleistung an Angebote im Bereich der Weiterbildung und der höheren Berufsbildung auf der Grundlage des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 23. September 2007 (sGS 231.1; abgekürzt EG-BB). Sie weist auf die Konkurrenzsituation zwischen staatlichen und privaten Anbietern hin und erkundigt sich nach der Einhaltung der Bestimmung nach Art.11 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (SR 412.10; abgekürzt BBG), wonach «gegenüber privaten Anbietern auf dem Bildungsmarkt durch Massnahmen dieses Gesetzes [des BBG] keine ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen entstehen dürfen».

Die Regierung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Das BBG und in dessen Vollzug auch die kantonale Gesetzgebung unterscheiden terminologisch strikt zwischen höherer Berufsbildung und berufsorientierter Weiterbildung. Die höhere Berufsbildung ist sowohl bezüglich der Zugangsvoraussetzungen als auch bezüglich der zu erlangenden Abschlüsse eidgenössische reglementiert. Sie führt zu eidgenössisch anerkannten Abschlüssen einer höheren Fachschule bzw. einer Berufsprüfung oder einer höheren Fachprüfung (früher landläufig bekannt als «Meisterprüfung») [Art. 26 ff. BBG]. Demgegenüber ist die berufsorientierte Weiterbildung weder bezüglich des Zugangs noch des Abschlusses reglementiert. Sie ist einzig durch den Zweck umschrieben, bestehende berufliche Qualifikationen zu erneuern, zu vertiefen und zu erweitern, neue berufliche Qualifikationen zu erwerben und die berufliche Flexibilität zu unterstützen (Art. 30 BBG).

Ebenso unterschiedlich wie die Definitionen von höherer Berufsbildung und Weiterbildung ist deren Finanzierung nach EG-BB. Angebote der Weiterbildung werden nach Art. 32 EG-BB nur ausnahmsweise durch kantonale Beiträge unterstützt, wenn sie einem besonderen öffentlichen Interesse entsprechen und ohne finanzielle Unterstützung nicht bereit gestellt werden. Dabei wird nicht unterschieden zwischen staatlichen und privaten Anbietern. Der zweite Satz von Absatz zwei der Interpellanten trifft somit nur für Angebote der Weiterbildung, nicht aber für solche der höheren Berufsbildung zu. Die Kostenbeteiligung an Angebote der höheren Berufsbildung richtet sich nach Art. 31 EG-BB und sieht für Vorbereitungskurse auf eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen Beiträge von höchstens 50 Prozent, für Bildungsgänge an höhere Fachschulen Beiträge von höchstens 90 Prozent vor. Faktisch richtet sich die Beitragshöhe nach den Ansätzen der Interkantonale Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998 (sGS 211.82; abgekürzt FSV), welcher der Kanton St.Gallen am 28. März 2000 beigetreten ist. Beiträge werden an staatliche und an private Anbieter nach gleichen formalen und qualitativen Anforderungskriterien und in gleicher Höhe ausgerichtet. Die staatlichen Berufsfachschulen haben für ihre Angebote der höheren Berufsbildung und der Weiterbildung eine eigene Rechnung auf Vollkostenbasis zu führen, wobei Gewinn oder Verlust auf das Folgejahr übertragen werden. Beitragsleistungen oder gar eine Defizitdeckung, welche über die Beiträge nach FSV hinausgehen, existieren nicht.

Gestützt auf die genannten Grundlagen bestehen aktuell Leistungsvereinbarungen mit 30 Anbietern über rund 300 Angebote der höheren Berufsbildung. Sowohl bezüglich Institutionen als auch bezüglich Angebote beziehen sich rund ein Drittel auf die kantonalen und rund zwei Drittel

auf private Institutionen. Es ist offenkundig, dass die Anbieter untereinander in Konkurrenz stehen. Vor diesem Hintergrund bedürfen die staatlichen Institutionen denn auch gleicher Möglichkeiten wie die privaten Konkurrenten bezüglich der Marketingmittel. Auf diese wird von Seiten der Regierung kein Einfluss genommen.

Die Tarife zur Nutzung der Räumlichkeiten an Berufsfachschulen sind in den Raumnutzungsreglementen der einzelnen Schulen enthalten, welche auf einheitlichen Vorgaben des Bildungsdepartementes basieren und von diesem zu genehmigen sind. Die Räumlichkeiten sind basierend auf der Raumgrösse und der Ausstattung in Tarifgruppen eingeteilt. Es ist zutreffend, dass den Weiterbildungsabteilungen der staatlichen Berufsfachschulen die Raummieten nur für die effektiv belegten Lektionen belastet werden. Dies mag gegenüber privaten Anbietern einen gewissen Vorteil darstellen. Er kompensiert sich durch Auflagen, welche die staatlichen Anbieter wiederum in ihrer Handlungsfreiheit im Vergleich zu privaten Anbietern benachteiligen, insbesondere die Beschränkung eines allfälligen Gewinnvortrags (Reservebildung) mit Abschöpfung eines überschiessenden Teils in die Staatskasse. Eine völlige Gleichstellung von staatlichen und privaten Anbietern ist per se unmöglich.

Die einzelnen Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. und 2. Gestützt auf die eingangs erwähnten Grundlagen leistet der Staat ausschliesslich Beiträge auf Basis der FSV. Die Beitragsleistung basiert für öffentlich-rechtliche und private Anbieter auf denselben Grundlagen. Innerhalb dieses Rahmens sind den Bildungsanbietern der Umfang und die Ausgestaltung der Öffentlichkeitsarbeit frei gestellt. Eine über die Beitragsleistung nach FSV hinausgehende Defizitdeckung des Staates existiert nicht. Es besteht kein Widerspruch zu den Bestimmungen des BBG und des EG-BB.
3. Eine Kontrolle über die Kostenwahrheit erfolgt auf zwei Schienen. In den Leistungsvereinbarungen mit staatlichen und privaten Anbietern sind u.a. die Anforderungen an die jährliche Berichterstattung festgehalten. Sie beinhalten Angaben zu Bilanz und Erfolgsrechnung, Revisionsbericht, Teilnehmenden, Mutationen des Lehrkörpers u.a. Diese Unterlagen dienen neben dem Controlling auch der jährlichen Kostenerhebung des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) über die Bildungskosten der öffentlichen Hand.

Die staatlichen Anbieter unterstehen überdies der Revision durch die kantonale Finanzkontrolle. Diese richtet ihr Augenmerk in der fraglichen Thematik insbesondere auf die sachgerechte Zuweisung der Kosten auf die Weiterbildungsabteilungen.